

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Schmilau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 804) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 362) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schmilau vom 07. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ mit der dazugehörigen Außenanlage (nachstehend Dorfgemeinschaftshaus) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schmilau.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Das Dorfgemeinschaftshaus wird durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Schmilau oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet. Diese/Dieser entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen.

§ 2 Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist Begegnungsstätte, in der gemeinnützige, kulturelle, touristische, gesellschaftliche und ähnliche, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können. Es ist auch die Durchführung privater Veranstaltungen zulässig.
- (2) Die Gemeinschaftsräume stehen vorrangig für Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung und -vertretung und der Feuerwehr zur Verfügung.
- (3) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner/innen der Gemeinde Schmilau, sofern sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere rechtsfähige Vereine (e.V.).

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Schmilau oder dessen/deren Beauftragte.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Räumlichkeiten (auch Feuerwehrtail) überlassen werden. Er/Sie entscheidet bei Terminkollisionen.
- (4) Bei dringendem Eigenbedarf entfällt die Benutzungserlaubnis. Entschädigungs- bzw. Erstattungsansprüche entstehen dadurch nicht.
- (5) Die Benutzungsgebühr kann durch die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet,
 1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte abzusprechen,
 2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden sind umgehend dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte zu melden,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Gemeinschaftsräume keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
 4. sämtliche Schlüssel der Gemeinderäume ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen.
Die Schlüssel sind beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragten anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
 5. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden (besenrein, Geschirr ist abzuwaschen). Die anfallenden Abfälle sind selbstständig zu beseitigen (eigene Müllsäcke).
Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden.

- (2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte soll den Veranstalter auf dessen Pflichten hinweisen. Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.
- (4) Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte eine Organisation, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Veranstaltern die ihrer Reinigungsfrist nach Abs. 1 Nr. 5 nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung des Nutzungsinhabers übertragen werden.
- (6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Veranstalter die entstehenden Kosten für den Austausch der Schlüsselzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.
- (7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten zum Dorfgemeinschaftshaus stets freigehalten und unverstellt bleiben. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Schmilau oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte vorgenommen werden.
- (8) Der Nutzungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthaltes im Dorfgemeinschaftshaus ständig eine oder mehrere Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Veranstalter verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einem Bußgeld bis zu 500 € geahndet werden.
- (10) Der Veranstalter hat durch eine schriftliche Erklärung vor Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührensatzung einschließlich Hausordnung anzuerkennen.

§ 5

Hausrecht

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Schmilau oder der/die Beauftragte üben das Hausrecht über die Gemeinschaftsräume aus. Während der erlaubten Aufenthaltsdauer übt auch der Nutzungsinhaber das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.)

Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Schmilau und dessen/deren Beauftragter/Beauftragten bzw. Nutzungsinhabers zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses zu ermöglichen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in Zeit vom 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 07:00 Uhr. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- (2) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (3) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf am Dorfgemeinschaftshaus ist verboten. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern des Dorfgemeinschaftshauses sind verboten.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das zünden von Leuchtbällonen (Skylaternen), das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
- (5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- (6) Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde Schmilau für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder den Gemeinschaftsräumen selbst, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Der Nutzungsinhaber haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzungsinhaber hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsinhaber verpflichtet, sie von dem geltend gemachten An-

spruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

- (4) Die Gemeinde Schmilau übernimmt keine Haftung für Schäden die dem Nutzungsinhaber, den Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der übrigen Räume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Schmilau nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsinhaber, Nutzer oder Dritte in die Gemeinschaftsräume eingebracht haben.
- (5) Der Nutzungsinhaber muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses aufrechtzuerhalten.
- (6) Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei unvorhergesehenen Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde Schmilau keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.

§ 8 Gebühren, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

Private Nutzung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Sitzungsraum Obergeschoss:
im Altbauteil (rd. 80 qm) | 75,00 Euro |
| 2. Mehrzweckraum Obergeschoss
im Neubauteil (114 qm) | 150,00 Euro |
| 3. Raumnutzungsgebühren für öffentliche Kursveranstaltungen oder Kursgruppen
Schmilauer Bürger:
Pauschale: 10,00 €/Veranstaltung zuzüglich
Nutzungsgebühr: 1,00 Euro/Stunde für jeden teilnehmenden Erwachsenen
0,50 Euro/Stunde für jedes teilnehmende Kind | |
| 4. Benutzungsgebühr für die Außenanlagen
einschl. Küche und WC-Anlagen | 75,00 Euro |

Nicht wahrgenommene Nutzungstermine

Für kurzfristig – weniger als 2 Tage – abbestellte oder trotz Anmeldung nicht benutzte Räume sind 30 % der Gebühren zu entrichten.

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch das Amt Lauenburgische Seen fällig.

2. Nutzung durch Organisationen:

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für die Freiwillige Feuerwehr Schmilau und örtliche Organisationen, insbesondere Vereine, gebührenfrei.

(2) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind damit auch sofort fällig. Sie sind dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte in bar zu entrichten.

(3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis das Dorfgemeinschaftshaus nutzen sowie Nutzungsinhaber, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 23.09.1991 außer Kraft.

Schmilau, den 07.06. 2011


Rolfinger
(Bürgermeister)

